

Ausbildung in der Praxis und Berufsschulunterricht –

Was ist zu beachten?

Muss ich meine Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freistellen?

Ja, die Verpflichtung zur Freistellung schulpflichtiger Auszubildender ist in § 15 Berufsbildungsgesetz geregelt.

Verstöße gegen die Freistellungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Was bedeutet Freistellung im einzelnen?

Die Auszubildenden dürfen in den Zeiten der Freistellung nicht beschäftigt werden. Sie sind von der Ausbildung und der Anwesenheit in der Praxis unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung (§ 19 Berufsbildungsgesetz) befreit.

Die ausgefallene Zeit darf nicht nachgeholt werden.

Darf ich meine Auszubildenden vor und nach dem Berufsschulunterricht beschäftigen?

1. Beschäftigungsverbot vor Unterrichtsbeginn

Minderjährige und volljährige Auszubildende dürfen vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Unterricht nicht beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz).

2. Beschäftigungsverbote für minderjährige Auszubildende

Minderjährige dürfen einmal in der Woche (**erster Berufsschultag**) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht mehr in der Praxis beschäftigt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Findet an einem zweiten Tag in der Woche Berufsschule statt (**zweiter Berufsschultag**), können Minderjährige nach dem Berufsschulunterricht in der Praxis beschäftigt werden, soweit die gesetzlich höchstzulässige Arbeitszeit nicht überschritten wird.

In Berufsschulwochen mit planmäßigem **Blockunterricht** von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen dürfen minderjährige Auszubildende maximal zwei Stunden in der Woche in der Praxis arbeiten.

3. Zulässige Höchstarbeitszeit

Die Summe der Berufsschul- und betrieblichen Ausbildungszeiten darf die gesetzliche Höchstarbeitszeit (40 Stunden pro Woche für Jugendliche, 48 Stunden pro Woche für Volljährige) nicht überschreiten.

Wie rechne ich die Zeiten des Berufsschulunterrichts auf die Ausbildungszeit an?

1. Minderjährige Auszubildende (§ 9 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz)

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten wird mit acht Zeitstunden angerechnet (**erster Berufsschultag**).

Ein **zweiter Berufsschultag** in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit einschließlich der Pausen angerechnet, soweit sich die Zeiten des Berufsschulunterrichts mit den betrieblichen Ausbildungszeiten überschneiden. Kehrt der Auszubildende in die Praxis zurück, werden auch die erforderlichen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Praxis angerechnet.

Blockunterricht von planmäßig mindestens 25 Unterrichtsstunden á 45 Minuten ist mit 40 Zeitstunden anzurechnen.

Anfahrtszeiten zur Schule oder nach Hause werden **nicht** angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich (§ 8 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz), nicht auf die kürzere vertraglich oder tariflich vereinbarte Ausbildungszeit.

2. Volljährige Auszubildende

Für Volljährige gibt es keine gesetzlichen Anrechnungsvorschriften. Das Bundesarbeitsgericht hat folgende Grundsätze für die Anrechnung der Berufsschulzeiten entwickelt:

Liegt der Berufsschulunterricht **innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit**, d.h. überschneiden sich die Unterrichtszeiten und die Ausbildungszeit in der Praxis, dann wird die Berufsschulzeit einschließlich der Pausen auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Liegt der Berufsschulunterricht dagegen **außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit**, wird er nicht angerechnet.

Wegezeiten von der Berufsschule zur Praxis, **nicht** dagegen Anfahrtszeiten zur Schule oder nach Hause, werden auf die Ausbildungszeit angerechnet, soweit sich Wegezeit und betriebliche Ausbildungszeit überschneiden.

Die Regelungen können dazu führen, dass die Ausbildungszeit in Berufsschule und Praxis größer, ist als die tariflich bzw. vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit.

Beispiel:

Die Ausbildungspraxis ist zwischen 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Berufsschulunterricht beginnt um 8:00 Uhr und dauert inklusive Schulpause bis 12:00 Uhr. Die volljährige Auszubildende fährt von der Schule eine halbe Stunde bis in die Praxis.

Die Zeit zwischen 09:00 bis 12:30 Uhr wird auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Ausbildungsberatung

Sie haben weitere Fragen zur Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Ausbildungszeit? Wenden Sie sich an die Ausbildungsberater in der für Sie zuständigen ÄKN-Bezirksstelle, die informieren und unterstützen Sie gern. Deren Kontaktdaten finden Sie z.B. auf den Schreiben, die Sie bisher von der Ärztekammer Niedersachsen erhalten haben. Oder Sie schauen unter www.aekn.de, ÄKN vor Ort, klicken dort den Namen der betreffenden Stadt und dann MFA an. Hier finden Sie die Kontaktdaten des jeweiligen Beraterteams